

Rechercheübersicht zu Nachteilsausgleichen bei Legasthenie und Dyskalkulie an hessischen Hochschulen und Universitäten

Stand: 17.04.2026. Noah Sproß

Inhalt

Einleitung	2
Auf einen Blick	3
Universitäten	4
TU Darmstadt.....	4
Goethe Universität Frankfurt am Main	5
Justus-Liebig-Universität Gießen.....	6
Universität Kassel.....	8
Philipps-Universität Marburg.....	10
Hochschulen	12
Hochschule Darmstadt (h_da)	12
Frankfurt University of Applied Sciences.....	13
Hochschule Fulda	15
Technische Hochschule Mittelhessen	16
Hochschule RheinMain.....	17
Hochschule Geisenheim	18
Kunsthochschulen	21
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main.....	21
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	22
Hochschule für Bildende Künste Städelschule	22
Kunsthochschule Kassel an der Universität Kassel	23
Verwaltungsfachhochschulen und weitere Hochschulen	25
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.....	25
Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz in Rotenburg an der Fulda	25
Archivschule Marburg.....	26
Kirchliche Hochschulen	28
Lutherische Theologische Hochschule Oberursel.....	28

Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen	28
Theologische Fakultät Fulda	29
Zusammenfassung	32
Bewertung und Einschätzung	32

Einleitung

Dieses Dokument gibt einen Überblick darüber, wie hessische Universitäten und Hochschulen mit Nachteilsausgleichen bei Legasthenie und Dyskalkulie umgehen. Erfasst werden die jeweils veröffentlichten Regelungen, Ansprechpersonen, Fristen und Hinweise zur Antragstellung, soweit diese aus offiziellen Dokumenten oder aus Rückmeldungen per E-Mail oder Telefon nachvollziehbar hervorgehen.

Weil Legasthenie und Dyskalkulie an vielen Hochschulen nicht ausdrücklich genannt werden, bezieht die Übersicht häufig auch die allgemeinen Regelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit ein. Das ist vor allem dort wichtig, wo es keine gesonderten Informationen zu Legasthenie und Dyskalkulie gibt. Einige Hochschulen haben auf Nachfrage auch nicht eigens zu diesen Beeinträchtigungen Stellung genommen, sondern auf ihre allgemeinen Hinweise zum Nachteilsausgleich verwiesen. Rechtlich sind Legasthenie und Dyskalkulie in solchen Fällen dennoch mitgemeint, wenn die Prüfungsordnung Nachteilsausgleiche bei Behinderung oder chronischer Krankheit vorsieht. Darauf weisen sowohl ein wissenschaftliches Gutachten des [Deutschen Bundestages](#) als auch das Handbuch „Studium und Behinderung“ des [Deutschen Studierendenwerks](#) hin.

Damit die hier genannten Angaben zu den einzelnen Universitäten oder Hochschulen besser nachvollziehbar und bei Bedarf leichter weiterleitbar sind, stehen am Ende jedes Abschnitts sowie bei jeder Universität oder Hochschule die jeweils relevanten Quellen als Links. Diese verweisen auf die Dokumente, Seiten oder Unterlagen, auf die sich die Darstellung stützt.

Allerdings kann es vorkommen, dass einzelne Links später nicht mehr direkt funktionieren. Gründe dafür können Änderungen an der Internetseite der Hochschule, verschobene oder umbenannte Dokumente, technische Probleme oder vorübergehende Zugriffsbeschränkungen sein. In solchen Fällen kann es hilfreich sein, auf archivierte Versionen zurückzugreifen, etwa über die [Wayback Machine](#). Ein nicht mehr funktionierender Link bedeutet also nicht automatisch, dass die zugehörige Information inhaltlich überholt ist. Wahrscheinlich wurde sie nur an anderer Stelle abgelegt oder ist vorübergehend nicht erreichbar.

Wenn Unsicherheiten bestehen, empfiehlt es sich deshalb, direkt bei der jeweiligen Hochschule oder Universität nachzufragen. In der Regel gibt es dort eine zentrale Stelle für Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigungen. Diese ist meist die erste Anlaufstelle und häufig auch dann sinnvoll,

wenn die konkrete Entscheidung später bei Prüfungsausschüssen, Fachbereichen oder anderen zuständigen Stellen liegt.

Zu beachten ist außerdem, dass bislang nicht alle Hochschulen und Universitäten in gleichem Umfang auf unsere Nachfragen geantwortet haben. Manche Anfragen blieben offen, wurden intern weitergegeben oder nur allgemein beantwortet. Die Übersicht stützt sich deshalb auf öffentlich zugängliche Informationen, offizielle Dokumente und die bisher eingegangenen Rückmeldungen.

Nicht berücksichtigt sind bisher Hochschulen, die nicht in Trägerschaft des Landes Hessen stehen, also etwa private Hochschulen oder Einrichtungen des Bundes. Diese können in einem späteren Schritt noch ergänzt werden. Auch Angaben zu Hochschulen, von denen bisher keine abschließende Rückmeldung vorliegt, bleiben vorläufig und können später noch präzisiert werden.

Hinzu kommt, dass der Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie je nach **Fachbereich** unterschiedlich ausfallen kann. Diese Unterschiede werden in der Übersicht nicht einzeln dargestellt. Im Mittelpunkt stehen die zentralen und hochschulweit veröffentlichten Regelungen. Die konkrete Umsetzung läuft aber oft über Fachbereiche, Prüfungsausschüsse oder andere zuständige Stellen.

Auf einen Blick

Nachteilsausgleiche für Legasthenie und Dyskalkulie sind an hessischen Universitäten und Hochschulen grundsätzlich möglich. Die Begriffe werden aber nicht überall ausdrücklich genannt. Meist fallen sie unter allgemeine Regelungen zu Behinderung, chronischer Erkrankung, Teilleistungsstörung oder anderen studienerschwerenden Beeinträchtigungen. In der Regel braucht es einen schriftlichen Antrag und geeignete Nachweise. Je nach Hochschule entscheiden darüber Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse, Fachbereiche oder zentrale Beratungsstellen. Grundsätzlich sind Nachteilsausgleiche für Studierende mit Legasthenie und Dyskalkulie in Hessen also vorgesehen und werden von den meisten Hochschulen auch bestätigt. Wie der Nachteilsausgleich genau ausgestaltet wird, unterscheidet sich je nach Hochschule und zum Teil auch je nach Studiengang. Deshalb ist es sinnvoll, sich frühzeitig an die zuständigen Stellen der Hochschule zu wenden, etwa an das Prüfungsamt, den Prüfungsausschuss, die Beratung für Chancengleichheit oder das Studienbüro.

Universitäten

TU Darmstadt

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die TU Darmstadt hat Allgemeine Prüfungsbestimmungen als hochschulweite Prüfungsordnung. In einer offiziellen Informationsseite zum Nachteilsausgleich verweist die TU selbst auf § 24 APB. Dort wird ausgeführt, dass im Prüfungsverfahren auf Art und Schwere einer Behinderung oder Krankheit Rücksicht zu nehmen ist. Machen Prüflinge glaubhaft, dass ihnen wegen einer Beeinträchtigung, insbesondere wegen einer Behinderung oder einer schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung, die Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise nicht oder nur erschwert möglich ist, wird ein Nachteilsausgleich gewährt.

Legasthenie und Dyskalkulie

An der TU Darmstadt ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich hochschulweit in § 24 APB für Studierende mit Behinderung oder schwerer beziehungsweise chronischer Erkrankung geregelt. Legasthenie und Dyskalkulie werden in den zentralen Regelungen nicht ausdrücklich benannt. Nach Auskunft der TU werden Legasthenie und Dyskalkulie in der Regel als legitime und meist unproblematisch gehandhabte Gründe für entsprechende Nachteilsausgleiche in Prüfungen eingeordnet.

Ansprechpersonen

Zentrale Anlaufstelle ist die Beratung „Studieren mit Handicap und Behinderung“ der Zentralen Studienberatung der TU Darmstadt.
studium-handicap@tu-darmstadt.de

Zusätzlich berät die Sozialberatung des Studierendenwerks Darmstadt zu Nachteilsausgleich und verwandten Fragen und ist zuständig für die TU Darmstadt und die Hochschule Darmstadt.

<https://studierendenwerkdarmstadt.de/beratung-und-soziales/studieren-mit-handicap/>

Für spezifische Fragen ist Wolf Hertlein zuständig.

Wolf Hertlein
wolf.hertlein@tu-darmstadt.de

+49 6151 16 28220
Gebäude S1|01, Raum 116
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Nach Auskunft von Wolf Hertlein gibt es an allen Fachbereichen der TU Darmstadt und auch im Zentrum für Lehrkräftebildung jeweils zuständige Ansprechpartnerinnen und

Ansprechpartner, meist aus dem Studienbüro, dem dezentralen Prüfungsamt oder der Servicestelle für Studierende. Diese beraten in der Regel zu Anträgen auf Nachteilsausgleich, nehmen die Anträge entgegen und entscheiden häufig auch darüber. Teilweise liegt die Entscheidung aber auch bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Fristen und Antragstellung

Die TU verweist für den Nachteilsausgleich auf § 20 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz sowie auf die jeweilige Prüfungsordnung. Nach Auskunft der TU sollen Anträge formlos zusammen mit einem Attest möglichst zu Beginn des Semesters gestellt werden, damit Lehrende sich rechtzeitig auf die jeweiligen Nachteilsausgleiche bei Prüfungen vorbereiten können.

Als Nachweise werden in der Regel ein Attest oder Gutachten einer zugelassenen Expertin oder eines zugelassenen Experten verlangt, etwa aus einer Hausarztpraxis oder Facharztpraxis.

Quellen

https://www.intern.tu-darmstadt.de/verwaltung/dez_ii/hochschulrecht/gesetze_und_ordnungen/index.de.jsp

https://www.tu-darmstadt.de/studieren/studieren_von_a_bis_z/artikel_details_de_en_209088.de.jsp

https://www.tu-darmstadt.de/studieren/studieren_von_a_bis_z/bsb/index.de.jsp

Goethe Universität Frankfurt am Main

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die Goethe Universität Frankfurt am Main stellt ein offizielles Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich“ bereit. Darin heißt es, dass ein Nachteilsausgleich auf verschiedene Art und Weise gewährt werden kann und dass über die jeweils angemessene Form des Nachteilsausgleichs der Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden Einschränkungen im Hinblick auf die konkrete Prüfungssituation entscheidet.

Nachteilsausgleiche können unter anderem in Form von Hilfsmitteln, mündlichen Prüfungen statt Klausuren, der Erlaubnis zur Assistenz durch Dritte wie Gebärdensprachdolmetscher, Vorlesekräfte oder Schreibkräfte sowie durch zusätzliche Prüfungsräume gewährt werden. Weitere Modifikationen für Studienplanung und Prüfungen sind ebenfalls möglich und können nach Absprache und nach Antragstellung genehmigt werden.

Legasthenie und Dyskalkulie

In dem offiziellen Formular und auf den zentralen Seiten werden Legasthenie und Dyskalkulie nicht namentlich genannt. Die Anspruchsgruppe wird allgemein als Studierende mit Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung beschrieben.

Ansprechpersonen

„Beeinträchtigt studieren – und ich“ bzw. „Barrierefreies Studium“ der Goethe Universität

Büro für Chancengerechtigkeit, Bereich Inklusion uni-frankfurt.de

Fr. Kirsten Brandenburg und Fr. Christina Rahn

E-Mail: barrierefrei@uni-frankfurt.de

Fristen und Antragstellung

Die Goethe Universität verweist für den Nachteilsausgleich im Studium auf die Prüfungsordnungen und auf die Beratung „Beeinträchtigt studieren“. Es wird empfohlen, Anträge möglichst frühzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen, damit Prüfungsämter und Lehrende die Modifikationen rechtzeitig umsetzen können. Konkrete, zentral einheitliche Fristen, etwa eine bestimmte Zahl von Wochen vor einer Klausur, sind auf den allgemeinen Seiten nicht festgelegt, sondern den Prüfungsordnungen und Prüfungsämtern überlassen.

Im offiziellen Formular wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Nachteilsausgleich selbst formuliert oder unter Verwendung des Formulars gestellt werden kann. Der Antrag muss rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung gestellt werden. Eine späte Antragstellung kann dazu führen, dass die nächsten Prüfungen noch ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolviert werden müssen, weil der Prüfungsausschuss den Antrag nicht mehr rechtzeitig bearbeiten kann. Eine rückwirkende Beantragung eines Nachteilsausgleichs für bereits abgelegte Prüfungen ist nicht möglich. Außerdem sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen Art und Schwere der Beeinträchtigungen, ihre Auswirkungen auf das Studium und auf Prüfungen sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen hervorgehen. Der Antrag ist bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt beziehungsweise den zuständigen Prüfungsämtern einzureichen.

Quellen

https://www.uni-frankfurt.de/83773201/Beeintr%C3%A4chtigt_studieren__und_ich

<https://www.uni-frankfurt.de/99988359/formular-nachteilsausgleich-gu-4-2021.pdf>

<https://www.uni-frankfurt.de/de/ueber-die-universitaet/chancengerechtigkeit>

Justus-Liebig-Universität Gießen

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der offiziellen JLU-Seite zum Nachteilsausgleich im Studium wird ausgeführt, dass ein Nachteilsausgleich nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn eine länger andauernde oder ständige Beeinträchtigung beziehungsweise Behinderung vorliegt und die

Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form nicht oder nur teilweise erbracht werden kann. Zugleich wird betont, dass sich durch den Nachteilsausgleich weder der Inhalt noch der Schwierigkeitsgrad der Leistung verändern, sondern nur die Rahmenbedingungen, also etwa Räumlichkeiten, Zeiten und Hilfsmittel, so angepasst werden, dass eine gleichberechtigte Teilhabe soweit wie möglich ermöglicht wird. Außerdem verweist die JLU ausdrücklich auf § 28 der Allgemeinen Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden in den zentralen Regelungen der JLU Gießen nicht ausdrücklich genannt. Die JLU formuliert auf ihren zentralen Seiten allgemein mit körperlicher Beeinträchtigung, Behinderung und chronischer Erkrankung.

Ansprechpersonen

Für spezifische Fragen ist Magdalena Kaim zuständig.

Magdalena Kaim

studium-barrierefrei@uni-giessen.de

0641 99 16216

Dienstag bis Donnerstag

Fristen und Antragstellung

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist nach der offiziellen JLU Seite formlos beim zuständigen Prüfungsausschuss, also bei der oder dem Vorsitzenden, zu stellen. Er muss die Begründung des Antrags sowie eine möglichst genaue Darlegung des gewünschten Nachteilsausgleichs enthalten. Außerdem sind geeignete Nachweise beizufügen, insbesondere ein fachärztliches Attest und oder ein psychologisches Gutachten und oder eine Kopie des Behindertenausweises. Die JLU weist ausdrücklich darauf hin, dass der Nachweis auf den gewünschten Nachteilsausgleich Bezug nehmen und ihn begründen soll. Nach § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen ist der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin zu stellen. Art und Schwere der Belastung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden. Die JLU betont außerdem, dass eine sehr frühzeitige Kommunikation mit den Lehrenden wichtig ist, damit organisatorische Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden können.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

Auf der offiziellen JLU Seite werden auch Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche genannt. Dazu gehören etwa die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen, zusätzliche Erholungspausen während einer Prüfung unter Aufsicht, die Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen, das Splitten von Leistungen in Teilleistungen, die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen als der vorgesehenen Form, der Einsatz technischer Hilfsmittel, personelle Hilfen bei mündlichen und praktischen Prüfungen, die Durchführung einer Prüfung in einem gesonderten Raum, Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der

Festlegung von Prüfungsterminen sowie der Ausgleich der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen durch das Erbringen anderer Leistungen.

Hinterlegte PDFs und Unterlagen

Die JLU verweist auf ihrer offiziellen Seite zum Nachteilsausgleich ausdrücklich auf ein Merkblatt zur Gestaltung von Nachteilsausgleichen sowie auf Hinweise zur fachärztlichen Stellungnahme, jeweils in deutscher und englischer Sprache. Über die Downloadseite der Beratungsstelle sind außerdem ein Flyer für Studierende sowie weitere Materialien der Beratungsstelle für behinderte oder chronisch kranke Studierende hinterlegt.

Quellen

[https://www.uni-](https://www.uni-giessen.de/de/studium/beratung/studmitbehinderung/nachteilsausgleich)

[giessen.de/de/studium/beratung/studmitbehinderung/nachteilsausgleich](https://www.uni-giessen.de/de/studium/beratung/studmitbehinderung/nachteilsausgleich)

<https://www.uni-giessen.de/de/studium/dateien/informationberatung/barrierefrei/flyer-studierende>

<https://www.uni-giessen.de/de/studium/beratung/studmitbehinderung/content/contentkontakt/adresse>

Universität Kassel

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der offiziellen Seite für Studierende wird ausgeführt, dass Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen das Recht auf angepasste Prüfungsbedingungen haben. Die Universität Kassel stellt dafür zentral ein Formular „Antrag auf Prüfungsmodifikation (Nachteilsausgleich)“ bereit. In diesem Formular wird ausdrücklich auf § 11 Abs. 5 AB Bachelor/Master verwiesen.

Legasthenie und Dyskalkulie

Die Universität Kassel nennt Legasthenie und Dyskalkulie in den zentralen Informationen ausdrücklich. Auf der offiziellen Seite „Studierende“ heißt es, dass auch Studierende mit anderen Einschränkungen, wie beispielsweise LRS, Dyskalkulie oder Legasthenie, zum berechtigten Personenkreis gehören. Im zentralen Antragsformular wird außerdem namentlich die Kategorie Teilleistungsstörung genannt.

Die Universität Kassel weist außerdem darauf hin, dass es in einzelnen Fällen Diskussionen geben kann, ob Legasthenie oder Dyskalkulie ausgeglichen werden kann, etwa in Fächern wie Deutsch im Lehramt oder Mathematik in Ingenieurstudiengängen. In diesem Fall muss jeweils geprüft werden, ob Rechtschreibung oder Rechnen ausdrücklich als Lernziel in der Prüfungsordnung festgelegt sind.

Für Lehramtsstudierende gilt zusätzlich eine Besonderheit. Solange die Studierenden im Studium sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Universität Kassel. Sobald sie im Lehramt das Examen ablegen, muss der Antrag bei der Hessischen Lehrkräfteakademie gestellt werden, weil dort andere Regeln gelten.

Ansprechpersonen

Für spezifische Fragen ist Fatime Görenekli zuständig.

Fatime Görenekli

studium.barrierefrei@uni-kassel.de

+49 561 804 2946

Campus Center

Moritzstraße 18, Raum 3115

34127 Kassel

Beauftragter für Studium und Behinderung ist außerdem:

Prof. Dr. Felix Welti

welti@uni-kassel.de

+49 561 804 2970

Fristen und Antragstellung

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist nach den offiziellen Informationen der Universität Kassel formlos oder mit dem Formular „Antrag auf Prüfungsmodifikation“ frühzeitig vor der zu erbringende Leistung zu stellen. Im Nachhinein gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Universität weist darauf hin, dass das Attest nicht zwingend eine Diagnose enthalten muss, sondern die für das Studium relevanten Einschränkungen nachvollziehbar beschreiben soll. Der Antrag ist im jeweiligen Prüfungsamt des Fachbereichs einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Auf der offiziellen Seite „Formulare und weiterführende Informationen“ sowie auf der Seite für Studierende werden insbesondere folgende Unterlagen zum Nachteilsausgleich hinterlegt: Antrag auf Prüfungsmodifikation, Handreichung zur Erstellung eines ärztlichen Attestes, Flyer zum Nachteilsausgleich, Antrag auf das bevorzugte Einwahlverfahren, Härtefallantrag sowie Flyer Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Zusätzlich wird dort auch eine Legasthenie-Schriftart als PDF verlinkt.

Aus der Rückmeldung der Universität Kassel ergibt sich noch konkreter, dass Studierende für Legasthenie oder Dyskalkulie das Formular der Hochschule nutzen und dazu ein ärztliches Attest vorlegen müssen, das nicht älter als zwei Jahre sein darf. Der Antrag wird zusammen mit den weiteren Unterlagen in den Prüfungsbüros der jeweiligen Fachbereiche eingereicht. Über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs entscheidet dann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Nach der Rückmeldung werden die beantragten Maßnahmen in der Regel auch bewilligt. Häufige Maßnahmen sind Zeitverlängerungen oder Umwandlungen der Prüfungsform.

Quellen

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung/studierende.html>

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung/formulare-und-weiterfuehrende-informationen.html>

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung/kontakt.html>

https://www.uni-kassel.de/uni/files/Studium/Kontakt-Beratung-Termine/Studium_Behinderung/Studierende/Nachteilsausgleich_4_2019.pdf

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung/formulare-und-weiterfuehrende-informationen.html>

Philipps-Universität Marburg

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die Philipps-Universität Marburg stellt auf ihren zentralen Seiten zum Nachteilsausgleich im Studium ausdrücklich dar, dass der Nachteilsausgleich dazu dient, faire und vergleichbare Studien- und Prüfungsbedingungen zu schaffen. Dabei wird betont, dass keine Vorteile gewährt werden, sondern Barrieren abgebaut werden sollen und die Leistungsanforderungen gleich bleiben. Auf der zentralen Seite zum Nachteilsausgleich wird außerdem empfohlen, sich bei entsprechendem Bedarf möglichst schon zu Beginn des Studiums an die Service- und Beratungsstelle für ein inklusives Studium zu wenden.

Legasthenie und Dyskalkulie

Marburg greift Legasthenie und Dyskalkulie ausdrücklich auf. Es gibt eine offizielle Seite zum Studium bei chronischen und oder psychischen Erkrankungen und bei Teilleistungsstörungen. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, dass das Beratungsangebot von Studieninteressierten und Studierenden mit chronischen oder psychischen Erkrankungen und Teilleistungsschwäche genutzt werden kann. Zusätzlich ist auf den offiziellen Marburger Seiten eine Präsentation „Studieren mit Legasthenie und Dyskalkulie“ hinterlegt. Legasthenie und Dyskalkulie werden damit an der Philipps-Universität Marburg in den zentralen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ausdrücklich behandelt.

Ansprechpersonen

Für allgemeine Fragen ist die Service- und Beratungsstelle für ein inklusives Studium zuständig.

Service- und Beratungsstelle für ein inklusives Studium

sbs@verwaltung.uni-marburg.de

06421 28 26039

Biegenstraße 12

35032 Marburg

Für spezifische Fragen zu chronischen oder psychischen Erkrankungen sowie zu Teilleistungsstörungen werden auf der offiziellen Seite außerdem genannt:

Stefanie Ingiulla

stefanie.ingiulla@verwaltung.uni-marburg.de
06421 28 26186

Christine Krause
christine.krause@verwaltung.uni-marburg.de
06421 28 26046

Fristen und Antragstellung

Die Philipps-Universität Marburg führt aus, dass der Antrag auf Nachteilsausgleich formlos gestellt wird und kein spezielles Formular erforderlich ist. Im Antrag soll klar beschrieben werden, welche Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung vorliegt, wie sich diese konkret auf das Studium oder auf Prüfungen auswirkt und welche Anpassungen beantragt werden. Auf der Seite zu chronischen oder psychischen Erkrankungen und Teilleistungsstörungen wird ergänzend ausgeführt, dass als Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung ein fachärztliches Attest benötigt wird. Der Antrag soll frühzeitig gestellt werden. Viele Fachbereiche geben die relevanten Fristen und Hinweise auf ihren Webseiten bekannt, meist vier Wochen vor einer Prüfung. Über den Antrag und die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Auf den offiziellen Marburger Seiten sind zum Thema insbesondere die zentralen Seiten „Nachteilsausgleich im Studium“, „Allgemeine Informationen zum Nachteilsausgleich“, „Informationen für Studierende“ und die Seite „Studium bei chronischen und oder psychischen Erkrankungen und bei Teilleistungsstörungen“ hinterlegt. Zusätzlich gibt es die offizielle Präsentation „Studieren mit Legasthenie und Dyskalkulie“.

Quellen

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/im-studium/studienstart/studium-organisieren/nachteilsausgleich>
<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/studium/chronische-psychische-erkrankungen-teilleistungsstoerungen>
<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/studium/nta/stud>
<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/ueberblick>
https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/veranstaltungen-diskurs/themenwoche-ube-2022/powerpointpraesentationen/ja_legasthenie-und-dyskalkulie_vortrag-uni-marburg.pdf

Hochschulen

Hochschule Darmstadt (h_da)

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der offiziellen Seite „Studieren mit Beeinträchtigung“ wird ausgeführt, dass Nachteilsausgleiche im Studium an der Hochschule Darmstadt möglich sind, wenn eine länger als sechs Monate bestehende gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, dadurch ein studienerschwerender Nachteil entsteht und kein entgegenstehender Prüfungszweck besteht. Als Rechtsgrundlage nennt die Hochschule ausdrücklich § 10 Abs. 8 der ABPO der Hochschule Darmstadt.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden auf den zentralen Seiten der Hochschule Darmstadt nicht ausdrücklich genannt. Die Hochschule spricht jedoch auf ihrer zentralen Informationsseite allgemein von einem breiten Spektrum studienerschwerender Beeinträchtigungen, das auch Teilleistungsstörungen umfasst. Damit werden Legasthenie und Dyskalkulie auf zentraler Ebene nicht ausdrücklich benannt, aber über die Kategorie der Teilleistungsstörungen mit erfasst.

Aus der Rückmeldung der Hochschule Darmstadt ergibt sich noch ergänzend, dass ein Nachteilsausgleich auch bei Legasthenie und Dyskalkulie möglich ist, wenn diese ärztlich oder psychologisch nachgewiesen werden. Die Entscheidung erfolgt dann individuell im jeweiligen Studiengang. Außerdem verweist die Hochschule darauf, dass unter der Seite zur Beeinträchtigung allgemeine Informationen zur Beantragung von Nachteilsausgleich sowie konkrete Beispiele zu Teilleistungsstörungen und eine Broschüre zum Download bereitstehen.

Ansprechpersonen

Zentrale Anlaufstelle ist die Studienberatung der Hochschule Darmstadt.

studienberatung@h-da.de

+49 6151 533 5555

Für ergänzende Rückfragen:

Mathias Ihrig

mathias.ihrig@h-da.de

+49 6151 533 68507

Für die Antragstellung im Studium sind nach den offiziellen Angaben die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge die erste Anlaufstelle. Die Hochschule stellt hierzu auf derselben Seite eine Übersicht der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Studiengang bereit.

Fristen und Antragstellung

Die Hochschule Darmstadt empfiehlt ausdrücklich, den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen so früh wie möglich im Fachbereich anzumelden. Ein Antrag besteht nach den zentralen Informationen aus mindestens zwei Dokumenten, nämlich dem persönlich verfassten Antrag der studierenden Person und einer ärztlichen Bescheinigung. Als geeignete Nachweise nennt die Hochschule fachärztliche, hausärztliche oder therapeutische Bescheinigungen, wenn sie die Symptomatik, die konkreten Auswirkungen auf das Studium und Empfehlungen zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Die Hochschule Darmstadt teilt zudem mit, dass die Anträge im jeweiligen Fachbereich oder Studiengang an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Fristen sind nach dieser Rückmeldung unterschiedlich und hängen vom jeweiligen Studiengang ab.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Die Hochschule Darmstadt verlinkt auf ihrer zentralen Seite ausdrücklich einen Leitfaden zur Antragsstellung eines Nachteilsausgleiches im Studium, einen Musterantrag für Studierende, ein FAQ zum Nachteilsausgleich, eine Seite zu den Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen, eine Musterbescheinigung für Ärztinnen und Ärzte sowie ein Hinweisschreiben für Ärztinnen und Ärzte. Außerdem verweist die Hochschule darauf, dass auf der entsprechenden Seite allgemeine Informationen zur Beantragung von Nachteilsausgleich sowie konkrete Beispiele zu Teilleistungsstörungen zu finden sind. Weitere Hinweise enthält auch die dort zum Download bereitstehende Broschüre.

Quellen

<https://h-da.de/studium/beratung/studienberatung/studieren-mit-beeintraechtigung>
<https://h-da.de/studium/beratung/studienberatung>
<https://h-da.de/behinderung>

[https://h-
da.de/fileadmin/h_da/Studium/Beratung/Studienberatung/Studieren_mit_Behinderung/Br
oschuere_Chancengleich_studieren_h_da_2025_12pt_K03.pdf](https://h-da.de/fileadmin/h_da/Studium/Beratung/Studienberatung/Studieren_mit_Behinderung/Br
oschuere_Chancengleich_studieren_h_da_2025_12pt_K03.pdf)

Frankfurt University of Applied Sciences

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der offiziellen Seite „Studieren mit Beeinträchtigung“ wird ausgeführt, dass sich das Angebot an Studieninteressierte, Studienanfängerinnen und Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung sowie chronisch somatischen und psychischen Erkrankungen richtet. Dort heißt es auch, dass Studierende im Bedarfsfall einen Nachteilsausgleich insbesondere bei Prüfungsleistungen geltend machen können und dass dieser per Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss individuell beantragt wird.

Ergänzend erläutert die offizielle FAQ-Seite zum Nachteilsausgleich, dass ein Anspruch auf Nachteilsausgleich beim Vorliegen einer dauerhaften oder länger andauernden, mindestens sechsmonatigen Behinderung, Beeinträchtigung, chronisch somatischen oder psychischen Erkrankung besteht, wenn sich diese erschwerend auf das Studium auswirkt

und fachärztlich oder psychotherapeutisch bescheinigt wird. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss des Studiengangs.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden auf den zentralen Seiten der Frankfurt UAS nicht ausdrücklich genannt. Die Hochschule formuliert auf zentraler Ebene allgemein mit Behinderung, Beeinträchtigung sowie chronisch somatischen und psychischen Erkrankungen.

Ansprechpersonen

Für allgemeine und individuelle Fragen ist die Beratungsstelle „Studieren mit Beeinträchtigung“ zuständig.

Alexandra Hoene-Lindemann
alexandra.hoene-lindemann@fra-uas.de
+49 69 1533 2643

Céline Kuhn
celine.kuhn@fra-uas.de
+49 69 1533 2862

Beratungsstelle
beratungsstelle-stube@chd.fra-uas.de

Fristen und Antragstellung

Die Frankfurt UAS nennt auf ihrer zentralen Seite konkrete Fristen. Anträge auf Nachteilsausgleich müssen im Wintersemester bis zum 1. November und im Sommersemester bis zum 1. Mai eingereicht werden. Die Hochschule empfiehlt ausdrücklich, vorher rechtzeitig einen Beratungstermin zu vereinbaren, damit genügend Zeit bleibt, die erforderlichen Unterlagen einzuholen. Die FAQ Seite ergänzt, dass die Genehmigung per E-Mail erfolgt und bei einer Ablehnung zusätzlich postalisch informiert wird.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Die Hochschule verweist zentral auf eine FAQ Seite zum Nachteilsausgleich sowie auf weitere grundlegende Informationen des Deutschen Studierendenwerks. Auf verschiedenen offiziellen Prüfungsseiten der Hochschule wird zudem ein Antrag auf Nachteilsausgleich als PDF verlinkt.

Quellen

<https://www.frankfurt-university.de/de/studium/beratungsangebote/studieren-mit-beeintraechtigung/>

<https://www.frankfurt-university.de/de/studium/beratungsangebote/studieren-mit-beeintraechtigung/faq-zum-nachteilsausgleich-an-der-fra-uas/>

Hochschule Fulda

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der zentralen Seite „Studieren mit Behinderung / chronischer Erkrankung“ wird ausgeführt, dass sich das Beratungsangebot ausdrücklich auch an Studierende mit Teilleistungsstörung richtet. Die Hochschule informiert dort, dass sie bei Fragen der Studiengestaltung, des individuellen Nachteilsausgleichs und zum Thema barrierefreier Campus berät und unterstützt.

Für die konkrete Regelung bei Prüfungen wird auf den offiziellen Hochschulseiten ausgeführt, dass ein Nachteilsausgleich beansprucht werden kann, wenn eine chronische Krankheit oder Behinderung vorliegt und die Prüfungsleistung deshalb in der vorgeschriebenen Form und oder Dauer nicht oder nur teilweise erbracht werden kann. Als Rechtsgrundlage wird § 21 Abs. 1 ABPO genannt.

Legasthenie und Dyskalkulie

Die Hochschule Fulda benennt Legasthenie und Dyskalkulie. Im offiziellen PDF „Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen“ heißt es, dass neben Studierenden mit Behinderungen und oder chronischen Erkrankungen auch Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, mit Teilleistungsschwächen, zum Beispiel Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie, oder Aufmerksamkeitsstörungen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben können. Auf der zentralen Beratungsseite wird außerdem ausdrücklich erwähnt, dass man sich auch bei einer Teilleistungsstörung an die Hochschule wenden kann.

Ansprechpersonen

Für allgemeine und spezifische Fragen ist Corinna Steinebronn zuständig.

Corinna Steinebronn

corinna.steinebronn@verw.hs-fulda.de

+49 661 9640 1435

Die öffentlich zugänglichen Detailseiten zu den Nachteilsausgleichen nennen daneben je nach Fachbereich zusätzlich eine beauftragte Person, die über den Antrag entscheidet.

Fristen und Antragstellung

Die Hochschule Fulda veröffentlicht die konkreten Fristen und Verfahrenshinweise auf ihren offiziellen Nachteilsausgleichsseiten. Dort wird angegeben, dass der Antrag für das Wintersemester bis zum 1. Dezember und für das Sommersemester bis zum 1. Juni einzureichen ist. Eine rückwirkende Beantragung nach einer Prüfung ist ausgeschlossen. Unterstützung bei der Antragstellung bietet Corinna Steinebronn. Der Antrag ist vollständig mit geeignetem Nachweis einzureichen, entschieden wird über ihn durch die jeweils benannte beauftragte Person des Fachbereichs. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein gewährter Nachteilsausgleich die reguläre Prüfungsanmeldung nicht ersetzt.

Das offizielle Attest-Merkblatt der Hochschule Fulda ergänzt, dass ein fachärztliches Attest oder eine psychologische Stellungnahme in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein sollte und insbesondere die prüfungsrelevanten Einschränkungen sowie die Entwicklungstendenz der Beeinträchtigung beschreiben soll.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Die Hochschule Fulda hinterlegt auf ihren offiziellen Seiten ein zentrales Antragsformular zum Nachteilsausgleich, allgemeine Informationen zum Nachteilsausgleich, ein Merkblatt zu den Inhalten ärztlicher Atteste sowie zentrale Beratungsseiten zum Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Zusätzlich liegt mit dem Leitfaden „Barrierefreie Lehre“ ein offizielles Dokument vor, in dem Legasthenie und Dyskalkulie als Teilleistungsstörungen erläutert werden.

Quellen

<https://www.hs-fulda.de/studium/alle-beratungsangebote/studieren-mit-behinderung>

<https://www.hs-fulda.de/wirtschaft/studium/nachteilsausgleich>

<https://www.hs-fulda.de/infos-fuer-studierende/formulare-und-downloads>

https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/Zentrale_Studienberatung/Studieren_mit_Behinderung/Dokumente_Nachteilsausgleich/ZSB_Nachteilsausgleich_Info_2023-barrierefrei.pdf

https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/FB_Angewandte_Informatik/ZSB_Nachteilsausgleich_Atteste_barrierefrei.pdf

Technische Hochschule Mittelhessen

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die öffentlich zugänglichen, offiziellen Informationen der THM sind deutlich knapper als bei manchen anderen Hochschulen. Auf der offiziellen Seite von Martin Jung, dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, wird ausgeführt, dass gesundheitliche Probleme das Studium erschweren können und dass die THM besondere Unterstützungsangebote bietet, darunter Beratung zu alternativen Leistungsnachweisen, technische Hilfsmittel, Assistenz im Studium und Begleitung über den Studienverlauf.

Ein offizielles PDF des BiZ führt darüber hinaus aus, dass Studierende mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder psychischen Problemen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben können. Als Beispiele werden Zeitverlängerung bei Prüfungen, eine andere Form der Prüfung sowie die Prüfungsdurchführung mit technischen Reha-Hilfsmitteln oder Schreibassistenz genannt.

Legasthenie und Dyskalkulie

Eine ausdrückliche zentrale Nennung von Legasthenie oder Dyskalkulie konnte in den frei zugänglichen THM-Unterlagen nicht gefunden werden.

Ansprechpersonen

Für spezifische Fragen ist Martin Jung zuständig.

Martin Jung
martin.jung@verw.fh-giessen.de
0641 309 1451
Raum A108

Zusätzlich verweist die THM auf das BliZ als Unterstützungsstruktur für blinde und sehbehinderte Studierende.

Fristen und Antragstellung

Die öffentlich zugänglichen THM-Unterlagen halten vor allem fest, dass ein Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss beantragt werden muss. Das BliZ PDF betont ausdrücklich, dass der Nachteilsausgleich individuell ist und nicht im Zeugnis vermerkt wird. Konkrete, hochschulweit einheitliche Fristen konnten in den frei zugänglichen, zentralen THM-Informationen nicht gefunden werden.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Öffentlich zugänglich sind vor allem die offizielle Seite des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie BliZ PDFs mit Informationen zu Unterstützungsangeboten und zum Nachteilsausgleich.

Quellen

<https://homepages.thm.de/~hg10467/>
<https://www.thm.de/bliz/>

[https://www.thm.de/bliz/images/THM_BliZ-SightCity2024-
Unsere_professionellen_Unterst%C3%BCtzungsangebote_f%C3%BCr_blinde_und_sehbehinderte_Studierende.pdf](https://www.thm.de/bliz/images/THM_BliZ-SightCity2024-Unsere_professionellen_Unterst%C3%BCtzungsangebote_f%C3%BCr_blinde_und_sehbehinderte_Studierende.pdf)

Hochschule RheinMain

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der offiziellen Seite „Nachteilsausgleiche“ wird ausgeführt, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungen oder für die Studienorganisation stellen können. Voraussetzung ist, dass sie schriftlich glaubhaft machen, dass sie Prüfungen oder andere Studienleistungen wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen können. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs kann auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich gewähren.

Legasthenie und Dyskalkulie

Die Hochschule RheinMain nennt auf der öffentlich zugänglichen Hauptseite keine gesonderten Regelungen nur für Legasthenie oder Dyskalkulie. Nach der eingegangenen Rückmeldung gibt es hierzu keine speziellen Regelungen. Die Hochschule folgt vielmehr den allgemeinen Regelungen zu Nachteilsausgleichen, die in den Prüfungsordnungen festgehalten sind.

Ansprechpersonen

Die Hochschule RheinMain nennt die Zentrale Studienberatung als erste Anlaufstelle für Studierende und Studieninteressierte mit Beeinträchtigungen.

Alexander Kallenberg
Alexander.Kallenberg@hs-rm.de
+49 611 9495 1597

Chantal Mommertz
Chantal.Mommertz@hs-rm.de
+49 611 9495 1595

Nach der Rückmeldung des Studienbüros ist die Organisation und Beantragung des Nachteilsausgleichs über die jeweiligen Prüfungsausschüsse in den Fachbereichen geregelt.

Fristen und Antragstellung

Nach der Rückmeldung der Hochschule RheinMain werden die Anträge von den Studierenden selbst gestellt. Die Genehmigung erfolgt über die Prüfungsausschüsse der einzelnen Studiengänge. Als Nachweise werden in der Regel Diagnosen von Fachstellen verlangt. Hilfreich können dabei auch Hinweise auf bereits gewährte Nachteilsausgleiche anderer Schulen oder Hochschulen sein. Die Fristen sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt. In der Regel sind dies die Anmeldefristen zu den Prüfungen.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Öffentlich zugänglich und sicher belegbar ist die Hauptseite der Hochschule RheinMain zu Nachteilsausgleichen. Dort wird außerdem darauf verwiesen, dass detaillierte Informationen im Infoportal für Studierende bereitgestellt werden.

Quellen

<https://www.hs-rm.de/studium/barrierefreies-studium/nachteilsausgleiche>
<https://www.hs-rm.de/studium/barrierefreies-studium/beratung>

Hochschule Geisenheim

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die Hochschule Geisenheim veröffentlicht auf ihrer offiziellen Seite „Prüfungsangelegenheiten und Studienorganisation“ einen eigenen Abschnitt zum

Nachteilsausgleich. Dort wird ausgeführt, dass Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen müssen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt, und dass es entscheidend darauf ankommt, wie sich die Beeinträchtigung im Studium auswirkt. Zusätzlich ist dort ein offizielles PDF „Informationen und Antrag zum Nachteilsausgleich“ hinterlegt. In diesem PDF wird außerdem betont, dass ein Nachteilsausgleich nicht zu einer Besserstellung führen darf und dass nur Nachteile ausgeglichen werden können, die außerhalb der zu prüfenden Kernkompetenzen liegen.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden auf den zentralen Geisenheimer Seiten nicht ausdrücklich genannt. Das offizielle PDF arbeitet aber mit einem funktionalen Verständnis von Beeinträchtigung und nennt als prüfungsrelevante Beispiele unter anderem Einschränkungen beim Schreiben mit der Hand, beim Tippen, beim Lesen, beim Vortragen oder starke Ablenkungen im Prüfungsraum. Die Hochschule arbeitet also nicht diagnosebezogen, sondern auswirkungsbezogen.

Ansprechpersonen

Für die Beratung zum Nachteilsausgleich nennt die Hochschule offiziell Dr. Eszter Geberth und empfiehlt ausdrücklich ein Gespräch mit ihr vor der Antragstellung. Für organisatorische Fragen werden außerdem der Prüfungsausschuss und das Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen genannt.

Dr. Eszter Geberth
+49 6722 502 372
Eszter.Geberth@hs-gm.de
Gebäude 5924
Raum 01.09
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim

Das Studierendenbüro
studierendenbuero@hs-gm.de
+49 6722 502 700

Fristen und Antragstellung

Im offiziellen PDF heißt es, dass das Antragsformular zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen, also insbesondere Attesten, Nachweisen und der Datenschutzerklärung, unbedingt spätestens vier Wochen vor der Prüfung oder dem Beginn des Moduls beim Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen eingereicht werden muss. Das Prüfungswesen leitet den Antrag mit einer abgestimmten Empfehlung an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter, der über die Gewährung entscheidet. Außerdem wird erläutert, dass Nachteilsausgleiche semesterweise oder unbefristet für das gesamte Studium

beantragt werden können. Als Nachweise nennt das Formular fachärztliches Gutachten, psychologisches Gutachten oder Sonstiges.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Öffentlich hinterlegt sind die zentrale Seite „Prüfungsangelegenheiten und Studienorganisation“, das PDF „Informationen und Antrag zum Nachteilsausgleich“ sowie die Seiten des Studierendenbüros und der Studienorganisation mit weiteren Hinweisen zu Prüfungsangelegenheiten und Anmeldezeiträumen.

Quellen

<https://www.hs-geisenheim.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten-und-studienorganisation>

<https://www.hs-geisenheim.de/studium/studierende/studierendenbuero>

https://www.hs-geisenheim.de/fileadmin/pruefungsverwaltung/Bachelor-Studiengaenge/_Studienganguebergreifende_Informationen/Alle/Formulare_und_Dokumente/Info_und_Antrag_Nachteilsausgleich.pdf

Kunsthochschulen

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die Hochschule für Gestaltung Offenbach führt auf ihrer offiziellen Seite „Prüfungen und Ordnungen“ für alle Studiengänge einen eigenen Download „Nachteilsausgleich“. Auf derselben Seite sind außerdem die zuständigen Stellen des Prüfungsausschusses genannt. In den dort verlinkten Studien- und Prüfungsordnungen wird der Nachteilsausgleich ebenfalls ausdrücklich aufgegriffen. Für den Bachelorstudiengang Kunst heißt es ausdrücklich, dass für den Nachteilsausgleich § 18 der Allgemeinen Bestimmungen Anwendung findet.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden auf den zentralen, öffentlich zugänglichen Seiten der HfG Offenbach nicht ausdrücklich genannt. Die Hochschule arbeitet auf zentraler Ebene mit allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich und mit einer Beauftragtenstruktur für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. Auf der Hilfsangebotsseite wird ausdrücklich erklärt, dass diese Beauftragtenstruktur insbesondere in Fragen des Nachteilsausgleichs und der Barrierefreiheit berät.

Ansprechpersonen

Für Prüfungsangelegenheiten und damit auch für den auf der Prüfungsseite hinterlegten Nachteilsausgleich ist offiziell Christina Wittich als Büro des Prüfungsausschusses genannt. Angegeben werden Telefon 069 80059 123, Raum 115b im Hauptgebäude und die E-Mail-Adresse wittich@hfg-offenbach.de.

Auf der Hilfsangebotsseite ist die Funktion „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen“ zwar aufgeführt, die Stelle ist dort derzeit aber mit N.N. bezeichnet.

Fristen und Antragstellung

Eine gesonderte, hochschulweit ausformulierte Frist zum Nachteilsausgleich ist auf den öffentlich zugänglichen zentralen Seiten der HfG Offenbach nicht ausdrücklich genannt. Öffentlich sichtbar ist aber, dass die Hochschule einen eigenen Download „Nachteilsausgleich“ hinterlegt und den Prüfungsausschuss als zuständige Struktur ausweist. Für die Übersicht heißt das, dass es eine zentrale Regelung gibt, die konkrete Antragspraxis aber aus den verlinkten Unterlagen und dem Kontakt mit dem Prüfungsausschuss zu erschließen ist.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Öffentlich hinterlegt sind insbesondere die Seite „Prüfungen und Ordnungen“ mit dem Download „Nachteilsausgleich“ sowie die Hilfsangebotsseite der HfG mit der Rubrik „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen“.

Quellen

<https://www.hfg-offenbach.de/de/pages/pruefungen-und-ordnungen>

<https://www.hfg-offenbach.de/de/pages/hilfsangebote-uebersicht>

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Aus der Rückmeldung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt ergibt sich, dass es dort keinen bestimmten Ansprechpartner gibt und Nachteilsausgleiche nach Aussage des Studierendensekretariats nur sehr selten vorkommen. Als einziger dort bekannter Fall wurde eine verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Klausuren genannt.

Ansprechpersonen

Martin Jägel

martin.jaegel@hfmdk-frankfurt.de

+49 69 154 007 349

Abteilung Studienservice und Studierendensekretariat
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt
Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main

Quellen

Rückmeldung des Studierendensekretariats

Hochschule für Bildende Künste Städelschule

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Aus der Rückmeldung der Städelschule ergibt sich, dass die Hochschule aufgrund ihrer geringen Zahl an Studierenden Anliegen bislang individuell in persönlichem Kontakt löst. Dabei können je nach Art des Anliegens das Studierendensekretariat, die Schwerbehindertenvertretung, die Klassenleitung, die Kunstkoordination, das Personalbüro oder die Dienststellenleitung beteiligt sein. Die Hochschule teilt außerdem mit, dass das Thema Nachteilsausgleich aktuell auf der Tagesordnung steht, um aktiv den Abbau von Barrieren voranzubringen.

Ansprechpersonen

Schwerbehindertenvertretung
sbv@staedelschule.de
+49 69 60 50 08 38

Studierendensekretariat
studierendensekretariat@staedelschule.de

Hochschule für Bildende Künste Städelschule
Dürerstraße 10
60596 Frankfurt am Main

Fristen und Antragstellung

Bis Formulare zur Verfügung stehen, sollen sich interessierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ihren Fragen an die Schwerbehindertenvertretung oder an das Studierendensekretariat wenden. Daraus ergibt sich, dass es derzeit noch kein ausgebautes formales Verfahren mit veröffentlichten Formularen gibt, sondern zunächst eine individuelle Kontaktaufnahme vorgesehen ist.

Quellen

Rückmeldung der Schwerbehindertenvertretung.
<https://staedelschule.de/>

Kunsthochschule Kassel an der Universität Kassel

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der offiziellen Seite „Nachteilsausgleich im Studium“ der Kunsthochschule Kassel wird ausgeführt, dass betroffene Studierende zum Ausgleich zusätzlicher Schwierigkeiten durch gesundheitliche Beeinträchtigung oder auch durch die Pflege von Angehörigen das Recht auf angepasste Prüfungsbedingungen haben. Zugleich verweist die Kunsthochschule dort auf die Servicestelle Studium und Behinderung sowie den Family Welcome Service als Beratungsstellen.

Legasthenie und Dyskalkulie

Auf der Kunsthochschulseite selbst werden Legasthenie und Dyskalkulie nicht ausdrücklich genannt. Die Kunsthochschule verweist jedoch auf die zentrale Servicestelle der Universität Kassel. In den offiziellen zentralen Informationen der Universität Kassel wird ausdrücklich erklärt, dass auch Studierende mit anderen Einschränkungen wie beispielsweise LRS, Dyskalkulie oder Legasthenie zum berechtigten Personenkreis gehören.

Ansprechpersonen

Über die Hilfsangebotsseiten der Kunsthochschule Kassel wird auf die zentrale Servicestelle Studium und Behinderung der Universität Kassel verwiesen.

Fatime Görenekli
studium.barrierefrei@uni-kassel.de
+49 561 804 2946
Campus Center
Moritzstraße 18, Raum 3115
34127 Kassel

Beauftragter für Studium und Behinderung ist außerdem:

Prof. Dr. Felix Welti
welti@uni-kassel.de
+49 561 804 2970

Fristen und Antragstellung

Die zentrale Servicestelle der Universität Kassel stellt für den Nachteilsausgleich Formulare und weiterführende Informationen bereit. Öffentlich genannt werden unter anderem ein Antrag auf Prüfungsmodifikation, eine Handreichung zur Erstellung eines ärztlichen Attestes und ein Flyer zum Nachteilsausgleich. Die Kunsthochschule selbst formuliert auf ihrer Seite keine eigene abweichende Frist, sondern verweist auf diese zentrale Unterstützungsstruktur.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Für die Kunsthochschule sind öffentlich vor allem die Seite „Nachteilsausgleich im Studium“, die Seite „Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ und die zentrale Kasseler Seite „Formulare und weiterführende Informationen“ relevant. Dort sind auch Materialien wie Antrag auf Prüfungsmodifikation, Handreichung zum Attest und Flyer zum Nachteilsausgleich hinterlegt.

Quellen

<https://kunsthochschulekassel.de/kunsthochschule/diversity-antidiskriminierung/nachteilsausgleich-im-studium.html>

<https://kunsthochschulekassel.de/service/hilfsangebote/studierende-mit-behinderung-und-chronischer-erkrankung.html>

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung/formulare-und-weiterfuehrende-informationen.html>

<https://kunsthochschulekassel.de/service/hilfsangebote/studierende-mit-behinderung-und-chronischer-erkrankung.html>

Verwaltungsfachhochschulen und weitere Hochschulen

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Aus der Rückmeldung der HöMS ergibt sich, dass jeder Antrag eine Einzelfallprüfung ist. Gemeinsam mit dem Prüfungsamt werden alle vorhandenen Unterlagen geprüft. Liegt eine nachweisliche Schwerbehinderung vor, kann ein Nachteilsausgleich gemäß APO des Fachbereichs Verwaltung genehmigt werden. In der Rückmeldung wird ausdrücklich gesagt, dass dies auch für Legasthenie und Dyskalkulie gilt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass es dort bisher keinen einzigen Fall von Dyskalkulie gegeben habe.

Ansprechpersonen

Arno Reinemer
sbv@hoems.hessen.de
0611 3256 1500

Vertrauensperson für Menschen mit Behinderungen und
Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
Schönbergstraße 100
65199 Wiesbaden

Fristen und Antragstellung

Nach der Rückmeldung kann ein Antrag jederzeit gestellt werden. Sinnvoll sei es aber, dies bereits zu Beginn des Semesters zu tun, damit der Nachteilsausgleich vor Beginn der anstehenden Klausurenphase geprüft und möglichst auch schon genehmigt werden kann. Studierende können sich entweder an den Beauftragten oder direkt an das Prüfungsamt wenden.

Quellen

Rückmeldung der HöMS.

Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz in Rotenburg an der Fulda

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf der offiziellen Seite „Barrierefreiheit“ wird erklärt, dass das Studienzentrum großen Wert darauf legt, dass auch Menschen mit Einschränkungen ihr Studium oder ihre Ausbildung möglichst uneingeschränkt absolvieren können. Dort wird ausdrücklich gesagt, dass gemäß Prüfungsordnung die Möglichkeit besteht, einen Nachteilsausgleich für Klausuren und Prüfungen zu beantragen und dass dieser über den jeweiligen Fach beziehungsweise Lehrbereich erfolgt. Zugleich weist das Studienzentrum auf behindertengerechte Unterbringungszimmer, Lehrsäle, Sanitäranlagen, Aufzüge und Arbeitsräume hin.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden auf den öffentlich zugänglichen zentralen Seiten des Studienzentrums nicht ausdrücklich genannt. Die Darstellung bleibt allgemein und spricht von Menschen mit Einschränkungen oder Handicaps. Öffentlich erklärt wird aber, dass technische Hilfsmittel und Assistenzleistungen für Studium oder Ausbildung beschafft werden können und dass ein Nachteilsausgleich nach Prüfungsordnung möglich ist.

Ansprechpersonen

Als zentrale Anlaufstelle nennt das Studienzentrum das Service Büro SZOfA, also „Soziales und Organisatorisches für Anwärtnerinnen und Anwärtler“. Veröffentlicht sind die E-Mail-Adresse szofa@szrof.hessen.de und die Telefonnummer +49 6623 932 780. Auf der Seite des Service Büros wird zusätzlich erläutert, dass dort auch psychosoziale Beratung sowie Unterstützung bei persönlichen Belastungen angeboten werden.

Fristen und Antragstellung

Eine konkrete, zentral veröffentlichte Frist für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs wird auf den offiziellen Seiten nicht genannt. Öffentlich festgehalten wird nur, dass der Nachteilsausgleich gemäß Prüfungsordnung möglich ist und über den jeweiligen Fach oder Lehrbereich beantragt wird.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Für die Übersicht sind vor allem die offizielle Seite „Barrierefreiheit“ und die Seite „Service Büro“ relevant. Dort finden sich die öffentlich zugänglichen Informationen zu Nachteilsausgleich, Unterstützungsbedarfen, psychosozialer Beratung und zur zentralen Kontaktstelle.

Quellen

<https://studienzentrum-rotenburg.hessen.de/das-studienzentrum/barrierefreiheit>
<https://studienzentrum-rotenburg.hessen.de/das-studienzentrum/service-buero>

Archivschule Marburg

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die öffentlich zugänglichen Informationen der Archivschule Marburg sind deutlich knapper als bei den Universitäten und Hochschulen. Auf der Seite „Barrierefreiheit“ wird aber ausdrücklich erklärt, dass gemäß Prüfungsordnung die Möglichkeit besteht, einen Nachteilsausgleich für Klausuren und Prüfungen zu beantragen. Zugleich wird dort ausgeführt, dass technische Hilfsmittel und Assistenzleistungen bei Bedarf über die Archivschule beziehungsweise das Studiumfeld organisiert werden können.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden auf den öffentlich zugänglichen zentralen Seiten der Archivschule Marburg nicht ausdrücklich genannt. Die Seite „Barrierefreiheit“ arbeitet

allgemein mit Menschen mit Einschränkungen oder Handicaps und verweist auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs nach Prüfungsordnung.

Ansprechpersonen

Als zentrale Kontaktstelle ist auf den Seiten für Studierende und in den Formularbereichen das Geschäftszimmer der Archivschule Marburg genannt. Veröffentlicht sind dort die E-Mail-Adresse geschaeftzimmer@archivschule.de und die Telefonnummer +49 6421 16971 0. Auf der Barrierefreiheitsseite wird ergänzend betont, dass das Studenumfeld über Beratungsstellen verfügt, die von Studierenden kontaktiert werden können.

Fristen und Antragstellung

Eine konkrete, öffentlich veröffentlichte Frist zum Nachteilsausgleich nennt die Archivschule auf ihren zentralen Seiten nicht. Öffentlich genannt wird nur, dass ein Nachteilsausgleich gemäß Prüfungsordnung möglich ist und über den jeweiligen Fach oder Lehrbereich erfolgt. Im Formularbereich ist außerdem eine Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit hinterlegt, was für die Prüfungsorganisation ebenfalls relevant ist.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Für die Übersicht sind vor allem die Seite „Barrierefreiheit“, die Seite „Für Studierende“ und die Formulareseite der Archivschule relevant. Dort sind Formulare für den Studienbetrieb sowie die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit veröffentlicht.

Quellen

<https://www.archivschule.de/barrierefreiheit-2>

<https://www.archivschule.de/ausbildung/fuer-studierende>

<https://www.archivschule.de/ausbildung/fuer-studierende/formulare>

Kirchliche Hochschulen

Lutherische Theologische Hochschule Oberursel

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Auf den aktuell öffentlich zugänglichen offiziellen Seiten der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel konnte keine eigene zentrale Informationsseite zum Nachteilsausgleich, zu Studieren mit Behinderung oder zu Legasthenie und Dyskalkulie gefunden werden. Öffentlich zugänglich sind vor allem allgemeine Informationen zu Studium, Studienorganisation und den Studiengängen sowie die zentrale Verwaltungskontaktstelle.

Legasthenie und Dyskalkulie

Eine ausdrückliche Nennung von Legasthenie oder Dyskalkulie konnte auf den öffentlich zugänglichen offiziellen Seiten der LThH nicht gefunden werden. Ebenso konnte dort keine öffentlich sichtbare Handreichung oder veröffentlichte Nachteilsausgleichsseite gefunden werden, wie sie andere Hochschulen bereitstellen.

Ansprechpersonen

Als öffentlich genannte zentrale Kontaktstelle veröffentlicht die Hochschule ihre Verwaltung mit der E-Mail-Adresse verwaltung@lthh-oberursel.de und der Telefonnummer +49 6171 9127 0.

Fristen und Antragstellung

Zu Fristen und Antragstellung speziell für den Nachteilsausgleich konnten auf den öffentlich zugänglichen Seiten der LThH keine konkreten Angaben gefunden werden. Veröffentlicht sind auf den Studienseiten nur allgemeine Fristen für die Bewerbung zum Studium, nicht aber eine eigene Regelung zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs.

Quellen

<https://lthh.de/>

<https://lthh.de/studium/>

<https://lthh.de/studium/einschreibung/>

Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

In der Studien- und Prüfungsordnung für den Magister Katholische Theologie ist ein eigener § 25 „Nachteilsausgleich“ enthalten. Dort heißt es, dass im Prüfungsverfahren auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen ist und dass bei glaubhaft gemachter lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens möglich ist. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei nicht geringer bemessen werden. Entscheidungen

darüber trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Auch in der Bachelorprüfungsordnung ist ein eigener Paragraph zum Nachteilsausgleich vorgesehen.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden in den veröffentlichten zentralen Ordnungen von Sankt Georgen nicht ausdrücklich genannt. Die Regelung arbeitet mit dem allgemeinen Begriff der Behinderung und knüpft an ein ärztliches Attest an.

Ansprechpersonen

Offiziell veröffentlicht ist ein eigener Beauftragter für Studierende mit Behinderung.

Petra Muth, Hochschulsekretärin
Sprechstunde nach Vereinbarung
069 6061 254
muth@sankt-georgen.de

Zusätzlich ist auf den Hochschulseiten die allgemeine Hochschuladresse rektorat@sankt-georgen.de veröffentlicht.

Fristen und Antragstellung

Die Ordnungen nennen für den Nachteilsausgleich als formale Voraussetzung ein ärztliches Attest. Auf Verlangen kann auch ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden müssen. Konkrete gesonderte Fristen für den Antrag auf Nachteilsausgleich werden auf den öffentlich zugänglichen Seiten nicht eigens ausgeführt. Öffentlich klar geregelt ist aber, dass die Entscheidung über den Nachteilsausgleich durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses getroffen wird.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Für die Übersicht sind vor allem die zentrale Seite „Studien und Prüfungsordnung“, die veröffentlichte Magister-Studien- und Prüfungsordnung, die Bachelorprüfungsordnung und die Seite zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung relevant.

Quellen

<https://www.sankt-georgen.de/hochschule/organisation/satzungen-und-ordnungen/studien-und-pruefungsordnung/>

<https://www.sankt-georgen.de/hochschule/organisation/gremien-und-ausschuesse/liste/studentische-angelegenheiten/beauftragter-fuer-studierende-mit-behinderung/>

https://www.sankt-georgen.de/fileadmin/user_upload/Hochschule/Organisation/Satzungen_und_Ordnungen/SPO-BP-bpo_mai2012.pdf

Theologische Fakultät Fulda

Zentrale Nachteilsausgleichsregelung

Die Theologische Fakultät Fulda hat eine eigene offizielle Seite „Studieren mit Behinderung“. Dort wird ausgeführt, dass die Fakultät bemüht ist, das Studium für Menschen mit Behinderung so einfach wie möglich zu gestalten. In der öffentlich auffindbaren Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang ist außerdem ausdrücklich geregelt, dass in Veranstaltungen und Prüfungen auf Belastungen durch Behinderung oder chronische Erkrankung Rücksicht zu nehmen ist. Weiter heißt es dort, dass der Prüfungsausschuss einen Nachteil ausgleichen soll, wenn eine studierende Person glaubhaft macht, wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung die Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können. Als Beispiele nennt die Ordnung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens.

Legasthenie und Dyskalkulie

Legasthenie und Dyskalkulie werden auf der offiziellen Seite „Studieren mit Behinderung“ ausdrücklich im Rahmen der dort empfohlenen Broschüre „[Beeinträchtigt studieren ... so geht's](#)“ genannt. Die Fakultät schreibt, dass diese Broschüre auf Möglichkeiten und Hilfen für Studierende mit verschiedensten Beeinträchtigungen aufmerksam macht, darunter ausdrücklich auch Legasthenie und Dyskalkulie. In der veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung selbst erscheinen die beiden Begriffe hingegen nicht ausdrücklich. Dort wird allgemeiner mit Behinderung und chronischer Erkrankung gearbeitet.

Ansprechpersonen

Als Kontakt ist gleichstellung@thf-fulda.de veröffentlicht. Zusätzlich sind auf der Seite und in den allgemeinen Kontaktinformationen die zentrale Adresse rektorat@thf-fulda.de sowie die Telefonnummer +49 661 87 220 angegeben.

Fristen und Antragstellung

Die veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung erklärt, dass Art und Schwere der Belastung durch die oder den Studierenden rechtzeitig mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Eine gesonderte, hochschulweit auf der Webseite ausformulierte Frist in Tagen oder Wochen ist öffentlich nicht genannt. Öffentlich klar geregelt ist aber, dass der Nachweis rechtzeitig zu führen ist und dass der Prüfungsausschuss über die Maßnahme entscheidet.

Hinterlegte Seiten und Unterlagen

Für die Übersicht sind besonders die Seite „Studieren mit Behinderung“, die allgemeine Downloadseite „Downloads und Dokumente“ sowie die dort hinterlegte Studien- und Prüfungsordnung relevant. Auf der Downloadseite sind außerdem weitere Formulare und Informationsdokumente für das Studium veröffentlicht.

Quellen

<https://www.thf-fulda.de/fakultaet-fulda/studium/studieren-mit-behinderung.html>
<https://www.thf-fulda.de/downloads-dokumente.html>

<https://www.thf-fulda.de/faculty-of-theology/student-information/forms-examination-regulations.html>

Zusammenfassung

Die Auswertung zeigt, dass Nachteilsausgleiche an hessischen Hochschulen grundsätzlich über allgemeine Regelungen zu Behinderung, chronischer Erkrankung oder länger andauernden Beeinträchtigungen möglich sind. Legasthenie und Dyskalkulie werden aber nicht überall ausdrücklich genannt.

Besonders klar werden sie bisher an der Universität Kassel, der Philipps Universität Marburg, der Hochschule Fulda und der Theologischen Fakultät Fulda aufgegriffen. An vielen anderen Hochschulen laufen sie eher unter allgemeineren Begriffen wie Behinderung, chronische Erkrankung, Teilleistungsstörung oder studienerschwerende Beeinträchtigung. Die Kunsthochschule Kassel nimmt dabei eine Zwischenstellung ein. Auf ihren eigenen Seiten werden die Begriffe nicht ausdrücklich genannt, sie verweist aber auf die zentralen Regelungen der Universität Kassel, in denen LRS, Dyskalkulie und Legasthenie ausdrücklich aufgeführt werden.

Fast immer braucht es für einen Nachteilsausgleich einen schriftlichen Antrag. Je nach Hochschule entscheiden darüber Beratungsstellen, Prüfungsausschüsse, Fachbereiche oder Prüfungsämter. Meist werden fachärztliche oder psychologische Nachweise verlangt. Teilweise gibt es feste Fristen, teilweise muss der Antrag einfach vor Prüfungsbeginn gestellt werden.

Die Rückmeldungen der Hochschulen und der zuständigen Stellen zeigen außerdem, dass das Thema meist bekannt ist und in der Beratung mitgedacht wird, auch wenn es nicht immer ausdrücklich benannt wird. Insgesamt sind Nachteilsausgleiche für Legasthenie und Dyskalkulie in Hessen also grundsätzlich möglich. Wie sie konkret umgesetzt werden, unterscheidet sich aber je nach Hochschule und teils auch je nach Studiengang oder Fachbereich.

Bewertung und Einschätzung

Insgesamt ergibt sich ein gemischtes Bild. Positiv ist, dass Nachteilsausgleiche für Legasthenie und Dyskalkulie an hessischen Universitäten und Hochschulen grundsätzlich möglich sind. Gleichzeitig zeigt die Auswertung, dass der Umgang damit oft uneinheitlich ist und für Betroffene nicht immer klar erkennbar wird. Weil Legasthenie und Dyskalkulie häufig nicht ausdrücklich genannt werden, bleibt oft offen, wie selbstverständlich sie tatsächlich mitgedacht werden. Außerdem hängt vieles noch von einzelnen Ansprechpersonen, Fachbereichen oder der jeweiligen Entscheidungspraxis ab. Wünschenswert wäre deshalb, dass Hochschulen Legasthenie und Dyskalkulie klarer benennen, ihre Verfahren transparenter machen und zuständige Stellen, Fristen und Nachweise verständlicher veröffentlichen.